

Inklinometermessungen

Offert- und Ausführungsbedingungen für Inklinometermessungen

1. Allgemeines

- 1.1 Es gelten die Vertragsbestandteile der SIA-Norm 118 inklusive deren Rangfolge (Art. 7 und Art. 21)
- Werkvertragsurkunde
 - Besondere objektspezifische Bedingungen (sofern vorhanden)
 - Angebot GSTB (Leistungsverzeichnis) samt Beilagen
 - Pläne
 - Norm SIA 118 und die übrigen Normen der SIA
- 1.2 Ohne Angaben in den Ausschreibungsunterlagen gilt unbeschränkter Zugang zu den Inklinometerstandorten.
- 1.3 Der Abschluss einer Bauherrenhaftpflicht- sowie Bauwesenversicherung wird vorausgesetzt.

2. Zugang und Sicherheit

- 2.1 Der Zugang zu den Inklinometerstandorten ist jederzeit und bei allen Witterungsbedingungen gewährleistet. Kann ein Inklinometer aus einem der folgenden Gründe nicht gemessen werden, wird das Inklinometer trotzdem verrechnet:
- Zugang nicht gewährleistet oder entspricht nicht den gültigen Sicherheitsbestimmungen
 - Aufgrund von Bauarbeiten
 - Inklinometer beschädigt
- 2.2 Im Umkreis sowie der Höhe von einem Meter um das Inklinometerrohr herrschen freie Platzverhältnisse.
- 2.3 Inklinometerstandorte müssen grundsätzlich bauseits gesichert werden (gem. SUVA-Vorschriften).

3. Ausführung / Messeinsatz

- 3.1 Das Messintervall wird vom Auftraggeber vorgegeben. Bei unregelmässigen Messintervallen wird jeder Messeinsatz vom Auftraggeber angeordnet. Messeinsätze müssen mindestens 3 Tage im Voraus angeordnet werden, ansonsten wird ein Aufschlag für kurzfristiges umdisponieren verrechnet.
- 3.2 Inklinometerrohre bei denen die Messsonde stecken bleibt werden nicht gemessen. Der Anfahrtsweg wird verrechnet. Inklinometerrohre die Schäden aufweisen werden nicht gemessen. Der Anfahrtsweg wird verrechnet.
- 3.3 Die Genauigkeit der Messung hängt massgeblich mit der Qualität der Inklinometerrohre ab. Bei qualitativ gut eingebauten Rohren liegt die Messungsgenauigkeit bei 1.5 mm/10 m.
- 3.4 Der Schutz der Inklinometerrohre muss mittels Schächten oder gleichwertigen Schutzmassnahmen gewährleistet sein, ansonsten liegt das Risiko für Beschädigungen beim Auftraggeber. Beschädigte Inklinometer müssen ersetzt werden, die Kosten dafür trägt der Verursacher. Kann der Verursacher nicht ermittelt werden, ist der Schaden durch den Auftraggeber zu tragen.
- 3.5 Die GSTB übernimmt keine Verantwortung für die Folgen aus nicht messbaren Inklinometern (zB. nicht erkannte Deformationen, etc.).

4. Preise

- 4.1 Für die Verbindlichkeit des Angebots gilt SIA 118 Art. 17.
- 4.2 Pauschale / Globale Mehrleistungen:
Die GSTB hat insbesondere in folgenden Fällen Anspruch auf Mehrvergütungen:
- Wenn die Bestellungsänderungen zu einer Anpassung des Leistungsumfangs führen
 - Wenn ausserordentliche Umstände im Sinne von SIA 118 Art 59 vorliegen
 - Wenn die Bauausführung durch besondere Verhältnisse erschwert wird
 - Bei bauseits verursachten Bauzeitverzögerungen, welche zusätzliche Messungen erforderlich machen

5. Abzüge

- 5.1 Abzüge für Reinigungen, Versicherungen, Bauschäden usw. werden nicht akzeptiert.
- 5.2 Ungerechtfertigte Skonto-Abzüge werden nachgefordert.